

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

26.02.2021

Drucksache 18/12285

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Winhart AfD** vom 20.10.2020

Kompetenzen der Gesundheitsämter

Nach der Kritik des Leiters des Gesundheitsamtes Aichach-Friedberg an den Corona-Maßnahmen der Staatsregierung sowie den im Frühling aufgekommenen Verwirrungen über ein nicht abgesagtes Starkbierfest in Rosenheim, dessen Absage vom Rosenheimer Gesundheitsamt angeregt wurde, das jedoch von der Stadt Rosenheim explizit genehmigt wurde, bis der öffentliche Druck zu hoch wurde, besteht Klärungsbedarf über Kompetenzen der staatlichen Gesundheitsämter.

Ich frage die Staatsregierung:

1.	Sind die staatlichen Gesundheitsämter gegenüber anderen Behörden auf Kreisebene hinsichtlich Infektionsschutzmaßnahmen oder anderen gesundheitlich relevanten Entscheidungen weisungsbefugt?
2.	Sind die staatlichen Gesundheitsämter gegenüber anderen Behörden auf Stadt- bzw. Gemeindeebene hinsichtlich Infektionsschutzmaßnahmen oder anderen gesundheitlicherelevanten Entscheidungen weisungsbefugt?
3.	Welche Entscheidungsfreiräume haben die staatlichen Gesundheitsämter auf Kreisebene hinsichtlich der Infektionsschutzmaßnahmen der Staatsregierung?
4.	Welche Entscheidungsfreiräume haben die staatlichen Gesundheitsämter auf Kreisebene hinsichtlich lokaler Infektionsschutzmaßnahmen?
5.	Welchen Einfluss auf die staatlichen Gesundheitsämter nimmt der Staatsminister in der Staatskanzlei als "Corona-Koordinator" auf die staatlichen Gesundheitsämter auf Kreisebene?
6.	Welchen Einfluss auf die staatlichen Gesundheitsämter nimmt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf die staatlichen Gesundheitsämter auf Kreisebene?
7.	Hat die Staatskanzlei ("Corona-Koordinator") oder das StMGP bei divergierenden Meinungen hinsichtlich Corona-Maßnahmen das letzte Wort? 3
8.	Wie verfährt die Staatsregierung mit Leitern von Gesundheitsämtern, welche öffentlich der Meinung der Staatsregierung widersprechen? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 22.12.2020

1. Sind die staatlichen Gesundheitsämter gegenüber anderen Behörden auf Kreisebene hinsichtlich Infektionsschutzmaßnahmen oder anderen gesundheitlich relevanten Entscheidungen weisungsbefugt?

Ein Weisungsrecht des Gesundheitsamts gegenüber anderen Behörden auf Kreisebene hinsichtlich Infektionsschutzmaßnahmen besteht nicht. Infektionsschutzmaßnahmen werden gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 6 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf Vorschlag des Gesundheitsamts von der zuständigen Behörde angeordnet. Gesundheitsamt in diesem Sinne ist gemäß § 2 Nr. 14 IfSG die nach Landesrecht für die Durchführung des IfSG bestimmte und mit einem Amtsarzt besetzte Behörde. Gemäß § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sind in Bayern für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes die Kreisverwaltungsbehörden zuständig, soweit in § 65 ZustV nichts anderes bestimmt ist. Nach Art. 3 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sind allgemeine staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) sowie das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) jeweils einzeln für ihren Geschäftsbereich als oberste Behörden, die Regierungen, die Landratsämter (Kreisverwaltungsbehörden) als untere Behörden. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung (GesV) ist Gesundheitsamt die untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz, soweit sie Gesundheitsaufgaben nach Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 GDVG wahrnimmt. Die Gesundheitsämter sind insoweit in die Kreisverwaltungsbehörden eingegliedert.

2. Sind die staatlichen Gesundheitsämter gegenüber anderen Behörden auf Stadt- bzw. Gemeindeebene hinsichtlich Infektionsschutzmaßnahmen oder anderen gesundheitlicherelevanten Entscheidungen weisungsbefugt?

Eine Weisungsbefugnis der Gesundheitsämter besteht auch hier nicht. Für die Gemeinden sind gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 GDVG die Aufgaben der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Soweit einer kreisfreien Gemeinde durch Rechtsvorschrift die Aufgaben und Befugnisse der früheren Gesundheitsämter übertragen worden sind, ist sie gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 4 GDVG als Kreisverwaltungsbehörde selbst untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz. Grundsätzlich ist das jeweilige staatliche Gesundheitsamt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GesV auch zuständig für eine kreisfreie Gemeinde, deren Gebiet von dem Landkreis umschlossen wird oder die den gleichen Namen trägt wie der angrenzende Landkreis, wobei gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Sonderzuständigkeiten bestehen. Die kreisfreien Städte München, Nürnberg, Augsburg, Ingolstadt und Memmingen nehmen gemäß § 2 Abs. 2 GesV für ihr jeweiliges Gemeindegebiet die Aufgaben und Befugnisse der Gesundheitsämter wahr.

- 3. Welche Entscheidungsfreiräume haben die staatlichen Gesundheitsämter auf Kreisebene hinsichtlich der Infektionsschutzmaßnahmen der Staatsregierung?
- 4. Welche Entscheidungsfreiräume haben die staatlichen Gesundheitsämter auf Kreisebene hinsichtlich lokaler Infektionsschutzmaßnahmen?

Die Kreisverwaltungsbehörden sind gemäß § 65 Satz 1 ZustV für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes (BaylfSG) zuständig, soweit in § 65 ZustV nichts anderes bestimmt ist. Soweit es um Anordnungen für den Bereich mehrerer Kreisverwaltungsbehörden geht, können gemäß § 65 Satz 2 ZustV innerhalb eines Regierungsbezirks die Regierungen und im Übrigen die oberste Landesgesundheitsbehörde Anordnungen erlassen. In Eilfällen sieht § 65 Satz 3 ZustV vor, dass auch die Regierung die den Kreisverwaltungsbehörden zustehenden

Aufgaben und Befugnisse und die oberste Landesgesundheitsbehörde die den Kreisverwaltungsbehörden und den Regierungen zustehenden Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen kann. Die Kreisverwaltungsbehörden nehmen ihre Zuständigkeit in eigener Verantwortung wahr, wobei rechts- und fachaufsichtliche Befugnisse der Regierungen bzw. des StMGP gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 GDVG i. V. m. § 2 Abs. 2 GesV i. V. m. Art. 110 Satz 2 Gemeindeordnung (GO), Art. 115 Abs. 1 Satz 1 GO unberührt bleiben.

5. Welchen Einfluss auf die staatlichen Gesundheitsämter nimmt der Staatsminister in der Staatskanzlei als "Corona-Koordinator" auf die staatlichen Gesundheitsämter auf Kreisebene?

Aufgrund der außergewöhnlichen Herausforderungen sind innerhalb der Staatsregierung zur Bewältigung der Corona-Pandemie spezielle Gremien eingerichtet. Deren strategische Vorgaben bzw. grundsätzlichen Entscheidungen werden vom StMGP und den anderen betroffenen Ressorts im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten aufgegriffen und umgesetzt.

Der Leiter der Staatskanzlei nimmt hier eine koordinierende Funktion innerhalb der Staatsregierung wahr. Ein Weisungs- oder Aufsichtsrecht gegenüber den Gesundheitsämtern besteht hierbei nicht.

6. Welchen Einfluss auf die staatlichen Gesundheitsämter nimmt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf die staatlichen Gesundheitsämter auf Kreisebene?

Das StMGP ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1, Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 GDVG i. V. m. § 2 Abs. 2 GesV i. V. m. Art. 110 Satz 4 GO, Art. 115 Abs. 1 Satz 1 GO obere Aufsichtsbehörde für die Kreisverwaltungsbehörden, soweit sie Gesundheitsaufgaben wahrnehmen.

7. Hat die Staatskanzlei ("Corona-Koordinator") oder das StMGP bei divergierenden Meinungen hinsichtlich Corona-Maßnahmen das letzte Wort?

Die Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen stellen Rechtsverordnungen dar, die aufgrund von § 32 i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG erlassen werden. Gemäß § 32 Satz 1 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. § 32 Satz 2 IfSG ermöglicht es den Landesregierungen, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen zu übertragen. Dies ist in Bayern geschehen. Gemäß § 9 Abs. 5 Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) ist u. a. die Ermächtigung nach § 32 Satz 1 IfSG auf das StMGP übertragen. Damit ist das StMGP federführend für das Verfassen des Textes, für die inhaltliche Ausgestaltung sowie für die inhaltliche Abstimmung mit anderen Ressorts zuständig. Die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege trägt jeweils die Verantwortung für die Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen nach Art. 51 Abs. 1, Art. 55 Nr. 2 Bayerische Verfassung und fertigt diese auch aus.

Zum Verfahren kann Folgendes mitgeteilt werden: Nach der grundsätzlichen politischen und fachlichen Entscheidung über entsprechende Maßnahmen wird die jeweilige Verordnung im StMGP erarbeitet und soweit erforderlich mit den anderen betroffenen Fachressorts sowie der Staatskanzlei abgestimmt, wie dies in § 15 Abs. 10 Geschäftsordnung der Staatsregierung (StRGO) vorgesehen ist. Regelmäßig geht der Entscheidung über die Maßnahmen eine Beratung und Beschlussfassung im Ministerrat voraus. Eine solche ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b StRGO zwar grundsätzlich nur bei Verordnungen der Staatsregierung erforderlich, während es sich aufgrund der Delegation der Verordnungsermächtigung auf das StMGP bei den Verordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz um eine Ressortverordnung handelt. Gleichwohl werden die beabsichtigten Regelungen regelmäßig im Ministerrat vorberaten. Dies trägt der besonderen Bedeutung der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen in der Pandemiesituation Rechnung und ist Teil der Gesamtstrategie zur Gewährleistung, dass die mit den Verordnungen einhergehenden Grundrechtsbeschränkungen regelmäßig auf ihre

Verhältnismäßigkeit hin überprüft werden. Nach Abschluss der Abstimmung zwischen den Ressorts gemäß § 15 Abs. 10 StRGO erfolgt die Zeichnung der Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 StRGO. Danach wird die Verordnung im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemacht.

8. Wie verfährt die Staatsregierung mit Leitern von Gesundheitsämtern, welche öffentlich der Meinung der Staatsregierung widersprechen?

In allgemeiner Form ist hier zur Rechtslage auszuführen: Die Meinungsfreiheit von Beamten ist durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) gedeckt, wenn sie im Einklang mit Art. 33 Abs. 5 GG und den sich hieraus ergebenden beamtenrechtlichen Pflichten steht. Verletzt ein Beamter seine beamtenrechtlichen Pflichten in dem Maße, dass ein Dienstvergehen im Sinne des § 47 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vorliegt, so ist ein Disziplinarverfahren gem. § 47 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG) einzuleiten.